

Ergänzung zur Nutzungsvereinbarung

Zwischen der	Landeshauptstadt Schwerin , vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den Dezernenten für Kultur, Sport, Schule und Soziales, Herrn Junghans - nachfolgend Landeshauptstadt genannt -
dem Sportverein	Kanurengemeinschaft Schwerin e.V. Schleifmühlenweg 8c, 19061 Schwerin, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Lauenburg - nachfolgend KRG genannt -
und der	Bundesgartenschau Schwerin 2009 GmbH , Eckdrift 43-45, 19061 Schwerin, vertreten durch die Geschäftsführer Herr Dr. Wolf und Herrn Sandner, - nachfolgend BUGA GmbH genannt -

wird folgende Ergänzung zur Nutzungsvereinbarung vom 03. April 1997 geschlossen:

Für die Ausrichtung der BUGA Schwerin 2009 ist es notwendig, das Vereinsgelände der Schweriner Rudergesellschaft 1874 / 75 e.V. am Franzosenweg als Ausstellungsgelände zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, den Verein für den Zeitraum der Baumaßnahmen und der BUGA-Veranstaltung zu verlagern. Der Verein soll für diesen Zeitraum auf dem Gelände der KRG untergebracht werden. Daher wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Nutzobjekt

Die Landeshauptstadt ist Eigentümer der im Grundbuch von Schwerin, Blatt 70426 eingetragenen Flurstücke 6/4 und 7/6 der Flur 55 in der Gemarkung Schwerin, die der KRG zur Nutzung überlassen sind.

Die KRG stimmt einer temporären Unterbringung der Schweriner Rudergesellschaft 1874 / 75 e.V. (im weiteren Rudergesellschaft) auf dem Areal der Kanurengemeinschaft am Faulen See zu.

Zu diesem Zweck wird die BUGA GmbH auf dem durch die KRG genutzten Grundstück im Namen und auf Rechnung der Landeshauptstadt Schwerin ein neues Funktionsgebäude für die Landesregattastrecke / Wasserwanderrastplatz am Faulen See (im weiteren Funktionsgebäude) errichten.

Dieses Funktionsgebäude wird die Funktionsanforderungen des Rudersports für Vereinsräume, sowie Umkleide- und Sanitärräume erfüllen. Es wird der Rudergesellschaft für die Dauer vom 01. Oktober 2007 bis zum 01. April 2010 zur Nutzung überlassen. Die Lagerung der Ruderboote erfolgt in der vorhandenen Bootshalle der KRG. Die Boote der KRG werden im Funktionsgebäude untergebracht. Die Sanitärbereiche des Funktionsgebäudes werden gemeinschaftlich von der Rudergesellschaft, der KRG, sowie durch Gäste des Wasserwanderrastplatzes Fauler See genutzt.

Die BUGA GmbH stellt für das Funktionsgebäude des Wasserwanderrastplatzes Fauler See, ab Abriss des vorhandenen Gebäudes bis zur Benutzung des neuen Funktionsgebäudes, einen entsprechenden Ersatz.

Der Neubau erfolgt durch die BUGA GmbH in enger Abstimmung mit den Vertragsparteien.

Nach der Nutzung durch die Rudergesellschaft (ab dem 02. April 2010) steht der KRG das Funktionsgebäude für eigene sportliche Zwecke insbesondere für die Durchführung von Regatten auf der Landesregattastrecke, im Rahmen der Nutzungsvereinbarung vom 03. April 1997, zur Verfügung.

Die BUGA GmbH beauftragt den/die Architekten bzw. Fachplaner/Sonderfachleute und Bauunternehmer.

Folgende Termine werden vereinbart:

Die BUGA verpflichtet sich bis zum 01. September 2007 das Funktionsgebäude fertig zu stellen und es im Namen der Landeshauptstadt an die KRG zu übergeben.

Die KRG verpflichtet sich, der Rudergesellschaft spätestens am 01. Oktober 2007 die vereinbarte Nutzung zu gewährleisten. Hierzu werden die KRG und die Rudergesellschaft bis spätestens 16. Januar 2006 eine entsprechende Vereinbarung abschließen.

Die Rückübergabe des durch die Rudergesellschaft genutzten Teil des Funktionsgebäudes an die Landeshauptstadt erfolgt bis zum 01. April 2010.

Die Landeshauptstadt übergibt das Funktionsgebäude in gereinigtem und funktionsfähigem Zustand bis zum 01. April 2010 an die KRG.

2. In Kraft treten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

3. Abgaben, Lasten, Bewirtschaftungskosten

Die Kosten für die Bewirtschaftung des Funktionsgebäudes (z.B. Reinigung, Heizkosten, Entgelte für Wasser, Abwasser, Gas und Strom) und die Kosten für die Unterhaltung des Nutzobjektes, für den unter Ziffer 1. vereinbarten Zeitraum, in dem die Rudergesellschaft das Funktionsgebäude mitnutzt, werden anteilig durch die Vereine getragen. Die Kostenverteilung wird in der o.g. Vereinbarung zwischen KRG und Rudergesellschaft geregelt.

Zur Deckung dieser Ausgaben verbleiben alle mit der Nutzung des Vertragsobjektes erzielbaren Einnahmen beim Nutzer. Diese Einnahmen werden zur Deckung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten eingesetzt. Einnahmen, die gezielt für die sportlichen Aktivitäten des Vereins erwirtschaftet werden, finden keine Berücksichtigung.

4. Finanzierung

Zur Finanzierung der Baumaßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen vereinbart. Dabei verstehen sich alle Beträge als Bruttobeträge (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer).

Basis für die Kosten der Baumaßnahmen ist die Kostenannahme vom 30. November 2004 ausgegangen wird von einer Bausumme von EUR 669.000.

Der Finanzierungsanteil der Landeshauptstadt Schwerin aus dem BUGA-Budget maximal EUR 550.000.

wobei hiervon ein Teilbetrag i.H.v. EUR 165.000.
aus Fördermitteln des Sozialministeriums finanziert werden soll.

Der Finanzierungsanteil der KRG wird durch Eigenleistungen beim Endausbau der Halle erfolgen und hat einen Umfang von EUR 119.000.

Die Vertragspartner bemühen sich, eine maximale Förderung des Vorhabens zu erreichen. Die Landeshauptstadt verpflichtet sich die zur Förderantragsstellung notwendigen Unterlagen unverzüglich bereitzustellen.

Kann der avisierte Fördermittelanteil von EUR 165.000 € nicht bereitgestellt werden, wird vereinbart, dass die Parteien eine Reduzierung der Errichtung der vorgesehenen Anlagen verabreden, die eine Finanzierung des Neubaus aus den zur Verfügung stehenden Mitteln ermöglicht. Gelingt dies nicht, wird diese Vereinbarung gegenstandslos.

Bei Erreichen eines höheren Fördermittelanteil als o.g., wird vereinbart, dass sich der Finanzierungsanteil der BUGA GmbH entsprechend reduziert.

Die Kosten für die Planungs- und Bauleistungen ergeben sich aus dem/den noch abzuschließenden Verträgen. Maßgeblich für alle entstehenden Kosten sind die geprüften Abrechnungssummen, die nach Vorlage der Schlussrechnungen zu ermitteln sind.

Der o.g. Finanzierungsbeitrag durch die BUGA GmbH wird für die befristete Aufnahme der Rudergesellschaft auf dem Vereinsgelände der KRG übernommen.

Soweit für einzelne Leistungen aus dieser Vereinbarung eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, wird diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt. Die Parteien werden hierüber entsprechend Rechnungen erteilen.

5. Vertragsänderungen, Schriftform

Soweit Teile des Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Vertragsteile nicht berührt.

Sollte dieser Vertrag Regelungslücken enthalten oder sollten einzelne Regelungen unwirksam oder ungültig sein, sind diese durch Regelungen zu ergänzen oder zu ersetzen, die dem Ziel dieses Vertrages entsprechen.

Nebenabreden zu dem Vertrag bestehen nicht, künftige Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Schwerin, _____

Schwerin, _____

Landeshauptstadt

KRG

Schwerin, _____

Schwerin, _____

BUGA GmbH

BUGA GmbH